

Ausbildungs- und Prüfungsreglement

Vorbereitender Kurs auf die Berufsprüfung (BP) Hauswart/in

Die Direktorin der Gewerblich-Industriellen Berufsschule Bern erlässt gestützt auf

- Artikel 95 der kantonalen Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)
- Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für die Hauswartin / den Hauswart 2016
- Wegleitung Eidgenössische Berufsprüfung für die Hauswartin / den Hauswart 2017 sowie ihren Anhängen.

folgendes Ausbildungs- und Prüfungsreglement:

1. ALLGEMEINES

Art. 1

Grundsätze

- 1 Die Gewerblich- Industrielle Berufsschule Bern (Gibb) bietet den vorbereitenden Kurs BP Hauswart/in für die Berufsprüfung zum/zur Hauswart/in mit eidgenössischem Fachausweis an.
- 2 Dieses Ausbildungs- und Prüfungsreglement regelt insbesondere die Aufnahme, die Struktur des vorbereitenden Kurses, die Promotion, das Qualifikationsverfahren und die Verfügungskompetenzen.

Art. 2

Studienziel

Der vorbereitende Kurs dient der Vorbereitung auf die eidgenössische Berufsprüfung. Gleichzeitig kann am Ausbildungsende ein Gibb-Diplom erlangt werden.

2. ORGANISATION

Art. 3

- Kursleitung
- 1 Der oder die Leiter/in der Abteilung für Bauberufe leitet den vorbereitenden Kurs.
 - 2 Er oder sie ist insbesondere zuständig für
 - a) Aufnahmeentscheide
 - b) Dispensationsentscheide
 - c) Disziplinarsentscheide
 - d) Prüfungs- und Promotionsentscheide sowie Semester- und Abschlusszeugnisse.
 - e) Beschwerdeentscheide

3. AUFNAHMEVERFAHREN

Art. 4

- Aufnahme und Zulassung zum Gibb-Diplom
- 1 In den vorbereitenden Kurs wird aufgenommen, wer
 - a) einen anerkannten Lehrabschluss (vorzugsweise EFZ oder EBA) besitzt
 - b) eine Berufserfahrung von 2 Jahren zu Kursbeginn nachweisen kann
 - c) den schriftlichen Nachweis des Arbeitgebers über eine Anstellung von mindestens 40% im Bereich Gebäudeunterhalt während der gesamten Ausbildung erbringt.
 - 2 Die Aufnahmebedingungen gem. Ziffer 1 berechtigen zur Teilnahme am Gibb-Diplom
 - 3 In den vorbereitenden Kurs wird aufgenommen, wer einen positiven Zulassungsbescheid des Prüfungssekretariats für die eidgenössische Berufsprüfung für Hauswarte vorweisen kann, auch wenn er die Bedingungen gem. Ziffer 1 nicht erfüllt.

Art. 5

- Zulassung zur Eidgenössischen Berufsprüfung
- 1 Zur Eidgenössischen Berufsprüfung ist zugelassen, wer die jeweils gültigen Zulassungsbedingungen der Berufsprüfungskommission (www.pruefung-hauswart.ch) erfüllt.
 2. Die Zulassungsbedingungen zur eidgenössischen Berufsprüfung sind nicht identisch mit den Aufnahmebedingungen und der Zulassung zum Gibb-Diplom gem. Art. 4.
 - 3 Die Gibb übernimmt keine Verantwortung für die Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung.

Art. 6

Aufnahmeentscheid

- 1 Der oder die Leiter/in der Abteilung für Bauberufe eröffnet den Aufnahmeentscheid der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.
- 2 Ein positiver Aufnahmeentscheid ist maximal zwei Jahre gültig.
- 3 Erfüllen mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmebedingungen als Kursplätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme nach der Reihenfolge der Anmeldungen, wobei folgende Anmeldungen Vorrang haben:
 - a) Studierende mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)
 - b) Studierende mit einer Anstellung von mindestens 80% als Hauswart/in seit Jahresbeginn zum Zeitpunkt des Kursbeginns

Art. 7

Hospitanten/Hospitantinnen

- 1 Hospitanten und Hospitantinnen können einzelne oder mehrere Module besuchen, wenn die Klassengrössen dies zulassen.
- 2 Kompetenznachweise werden von Hospitanten und Hospitantinnen nur auf Gesuch hin erbracht.
- 3 Falls Hospitanten und Hospitantinnen das Modul durch eine genügende Modulnote bestehen, erhalten sie nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ein Zertifikat.

Art. 8

Studienvereinbarung

Die Gibb schliesst mit den Studierenden eine Studienvereinbarung ab. Sie enthält Bestimmungen über das Absenzenwesen, die Kompetenznachweise sowie die Gibb-Diplomprüfung.

4. AUSBILDUNG

Art. 9

Aufbau des Studiums

- 1 Der vorbereitende Kurs für die Berufsprüfung zum/zur Hauswart/in mit eidgenössischem Fachausweis ist modular und berufsbegleitend aufgebaut. Die detaillierte Ausbildungsstruktur ist im Semesterplan geregelt.
- 2 Der schriftliche Nachweis über die Anstellung im Bereich Gebäudeunterhalt gemäss Art. 4 c) muss jährlich erneuert werden und vor Beginn des neuen Schuljahres dem Abteilungsleiter resp. der Abteilungsleiterin eingereicht werden.

Art. 10

Dauer und Umfang des vorbereitenden Kurses

- 1 Der vorbereitende Kurs dauert 4 Semester. Der vorbereitende Kurs richtet sich nach der Wegleitung Eidgenössische Berufsprüfung für die Hauswartin / den Hauswart 2017 sowie ihren Anhängen und umfasst ca. 500 Präsenzlektionen.
- 2 Der Präsenzunterricht findet während der normalen Schulzeit der Gewerblich-Industriellen Berufsschule Bern (ca. 38 Wochen pro Schuljahr) statt.

Art. 11

Anwesenheitspflicht

- 1 Der lückenlose Besuch des Unterrichts ist obligatorisch.
- 2 Jedes Fernbleiben, Zuspätkommen oder vorzeitige Verlassen des Unterrichts gilt als Absenz im Umfang von mindestens einer Lektion. Absenzen sind Bestandteil des Semesterzeugnisses
- 3 Alle Absenzen müssen den Dozierenden schriftlich begründet werden.
- 4 Die Entscheide betreffend Absenzen werden den Betroffenen am Ende des Semesters schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet

Folgen bei Absenzen

- 5 Absenzen dürfen insgesamt höchstens 20 % der Präsenzzeit eines Moduls betragen. Der verpasste Unterrichtsinhalt muss eigenständig im Selbststudium aufgearbeitet werden.
- 6 Wer die Absenzzahl von 20% der Präsenzzeit eines Moduls überschreitet, muss über den verpassten Unterrichtsinhalt eine angemessene Kompensationsleistung erbringen. Diese wird von den Dozierenden festgelegt. Ansonsten gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 12

Disziplinarmaßnahmen

- 1 Studierende haben die Regeln der GIBB einzuhalten und Anordnungen der Lehrenden zu befolgen. Bei disziplinarischen Verstössen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 9.11.2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BSG 435.111).
- 2 Der oder die Leiter/in der Abteilung für Bauberufe kann Studierenden bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen die Schulordnung einen schriftlichen und kostenpflichtigen Verweis erteilen und bei Beeinträchtigung des Schulbetriebs den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht oder den Ausschluss von der Schule androhen.
- 3 In schwerwiegenden Fällen kann der oder die Leiter/in der Abteilung

für Bauberufe den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht oder den Ausschluss von der Schule verfügen.

Art. 13

- Äquivalente Studienleistungen
- 1 Auf schriftliches Gesuch hin können gleichwertige Studienleistungen, die an anderen Bildungsinstitutionen erbracht worden sind, durch Entscheid des oder der Abteilungsleiter/in angerechnet werden.
 - 2 Entsprechende Gesuche sind schriftlich bis zu Beginn des ersten Semesters einzureichen.
 - 3 Personen, welchen die Anerkennung der Gleichwertigkeit gewährt wurde, wird im Semesterzeugnis an Stelle einer Note der Vermerk „Gleichwertigkeit“ eingetragen.
 - 4 Wem für ein Modul gleichwertige Studienleistungen angerechnet worden sind, ist vom Besuch des entsprechenden Moduls dispensiert.

5. PROMOTIONEN UND QUALIFIKATIONSVERFAHREN

5.1 Allgemeines

Art. 14

Grundlagen Die Leistungsbeurteilung der Studierenden erstreckt sich über die gesamte Ausbildungsdauer. Sie orientiert sich an der Wegleitung Eidgenössische Berufsprüfung für die Hauswartin / den Hauswart sowie ihren Anhängen und den fachbezogenen Lernzielen.

Art. 15

- Leistungsbewertung
- 1 Die Leistungen der Studierenden werden mit Kompetenznachweisen bewertet.
 - 2 Kompetenznachweise können in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Prüfungen, praktischen Prüfungen, Fallstudien und Projektarbeiten erfolgen.
 - 3 In Modulen ab 16 Lektionen sind Kompetenznachweise zu erbringen. Sie werden in Noten ausgedrückt. Die Art und Anzahl der Kompetenznachweise eines Moduls wird jeweils mit Beginn des Moduls festgelegt und bekannt gegeben.
 - 4 Die Modulendnote ist der Mittelwert der Kompetenznachweise eines Moduls und besteht aus mindestens einem Kompetenznachweis. Sie wird auf eine halbe oder ganze Noten gerundet.
 - 5 Die Noten der einzelnen Kompetenznachweise, die Semesternote (Mittelwert der Modulendnoten) und die Teilnoten des abschliessenden Qualifikationsverfahrens werden auf Zehntelnoten

gerundet. Die Endnote des abschliessenden Qualifikationsverfahrens wird auf ein halbe Note gerundet.

Art. 16

Notenskala

1 Die Leistungen der Studierenden sind wie folgt zu bewerten:

Beurteilung	Prädikat	Note
vollständige Erfüllung der gestellten Aufgaben ohne Fehler	ausgezeichnet	6
annähernd vollständig und richtig	sehr gut	5.5
geringfügige Fehler	gut	5
befriedigend, aber Fehler und Lücken	ziemlich gut	4.5
den Mindestanforderungen noch entsprechend	genügend	4
Lücken und Fehler, den Mindestanforderungen nicht mehr entsprechend	ungenügend	3.5
grössere Fehler und Lücken	schwach	3
grobe Fehler, unvollständig	sehr schwach schlecht	2.5 2
wertlos oder nicht ausgeführt	sehr schlecht unbrauchbar	1.5 1

2 Die Note 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4.0 bezeichnen ungenügende Leistungen.

Art. 17

Ort und Zutritt

- 1 Qualifikationsverfahren, welche an der Gibb durchgeführt werden, sind nicht publikumsöffentlich.
- 2 Zutritt haben nur die mit der Durchführung beauftragten Experten und Expertinnen, die Abteilungs- und Bildungsgangleitung, Vertretungen der Berufsprüfungskommission und Vertretungen der Aufsichtsbehörden von Bund und Kanton.

Art. 18

Termine und Hilfsmittel

Die Dozierenden geben den Termin von Prüfungen, den Prüfungsort, die Prüfungszeiten, die Prüfungsart sowie die erlaubten Hilfsmittel spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung in schriftlicher Form bekannt.

Art. 19

- Fernbleiben bei
Kompetenznachweisen
- 1 Bleibt ein/e Kandidat/ in oder ein/e Studierende/r ohne wichtige Gründe einem Kompetenznachweis fern, wird dieser mit der Note 1.0 bewertet.
 - 2 Als wichtige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst.

Art. 20

- Unredlichkeiten bei
Prüfungen und
Kompetenznachweisen
- 1 Unredlichkeiten während Prüfungen, insbesondere Störungen des Prüfungsablaufs, Bereitstellung, Verwenden oder Vermittlung unerlaubter Hilfen und Verwendung fremder Werke oder Werkteile ohne eigene Quellenangabe sind unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden.
 - 2 Der oder die Leiter/in der Abteilung für Bauberufe kann folgende Massnahmen anordnen:
 - a) Notenabzug im betreffenden Prüfungsteil
 - b) Bewertung des betreffenden Prüfungsteils mit der Note 1
 - c) Ungültigkeitserklärung des betreffenden Prüfungsteils oder der ganzen Prüfung, der oder die damit als nicht bestanden gilt.

Art. 21

- Semesterzeugnis
- Am Ende jeden Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die Modulendnoten sowie alle Absenzen enthält.

Art. 22

- Entscheide
- Der oder die Leiter/in der Abteilung für Bauberufe verfügt die Semesterzeugnisse, die Promotionsentscheide sowie die Entscheide des abschliessenden Qualifikationsverfahrens. Sie werden den Studierenden schriftlich eröffnet.

5.2 Promotionen während der Ausbildung

Art. 23

- Promotionen
- 1 Grundlage der Promotionen bilden die in den jeweiligen Semestern und Modulen zu erbringenden Kompetenznachweise.
 - 2 Die Promotion in das nächste Semester erfolgt, wenn:
 - a) der Durchschnitt aller Modulendnoten mindestens 4.0 beträgt
 - b) nicht mehr als zwei Modulendnoten ungenügend sind.

Art. 24

- Wiederholungsmöglichkeiten
- 1 Sind die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, kann das betreffende Semester mit allen ungenügenden Modulen zweimal mit dem

nachfolgenden Semester des vorbereitenden Kurses wiederholt werden.

2 Sind die Promotionsbedingungen auch nach der zweimaligen Wiederholung nicht erfüllt, wird der oder die Studierende aus dem vorbereitenden Kurs ausgeschlossen.

3 Auf schriftlichen Antrag hin kann der vorbereitende Kurs ohne Wiederholung mit dem gleichen Semester weitergeführt werden, auch wenn die Promotionsbedingungen nicht erfüllt sind. Der oder die Studierende ist damit jedoch von allen weiteren Qualifikationsverfahren „Kompetenznachweise“, „Semesternoten“ und „abschliessendes Qualifikationsverfahren“ ausgeschlossen.

5.3 Das abschliessende Qualifikationsverfahren

Art. 25

Zeitpunkt

Das abschliessende Qualifikationsverfahren findet zu Beginn des 5. Semesters statt.

Art. 26

Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren

Zum abschliessenden Qualifikationsverfahren ist zugelassen, wer
a) die Promotionsbedingungen für das 4. Semester erfüllt
b) im 4. Semester über das gesamte Studium hinweg nicht mehr als vier Module mit "nicht bestanden" abgeschlossen hat.

Art. 27

Umfang und Inhalte des abschliessenden Qualifikationsverfahrens

1 Das abschliessende Qualifikationsverfahren besteht aus einer Prüfung mit schriftlichen und praktischen Teilen.

2 Das abschliessende Qualifikationsverfahren ist wie folgt gegliedert:

- | | |
|---|------------|
| a) Reinigung schriftlich | 45 Minuten |
| b) Gebäudeunterhalt schriftlich | 45 Minuten |
| c) Gebäudetechnik schriftlich | 45 Minuten |
| d) Sport- Aussen- und
Grünanlagen schriftlich | 45 Minuten |
| e) Administration und
Mitarbeiterführung schriftlich | 90 Minuten |
| f) Reinigung praktisch | 40 Minuten |
| g) Gebäudeunterhalt praktisch | 30 Minuten |
| h) Gebäudetechnik praktisch | 30 Minuten |
| i) Sport- Aussen- und
Grünanlagen praktisch | 40 Minuten |

Art. 28

Bewertung

Die Bewertung der Prüfung erfolgt durch ein Expertengremium, dem der Chefexperte bzw. die Chefexpertin, weitere externe und interne

Prüfungsexperten sowie die Prüfungsleitung angehören.

Art. 29

Bestehensnorm

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus den 9 Teilnoten gemäss Art. 27 Abs. 2 mindestens 4.0 beträgt.

Art. 30

Wiederholungsmöglichkeit

1 Ein nicht bestandenes abschliessendes Qualifikationsverfahren kann zweimal und nach jeweils frühestens einem Jahr wiederholt werden.

2 Wird das abschliessende Qualifikationsverfahren zum dritten Mal nicht bestanden, ist die Prüfung definitiv nicht bestanden.

Art. 31

Gibb-Diplom

Das Dokument zum bestandenen abschliessenden Qualifikationsverfahren trägt den Titel „Gibb-Diplom“ mit dem Vermerk „Hauswart“ bzw. „Hauswartin“.

6 GEBÜHREN UND KOSTEN

Art. 32

Gebühren

1 Die Höhe der Anmelde-, Studien- und Prüfungsgebühren des abschliessenden Qualifikationsverfahrens sind in den jeweiligen Kursausschreibungen angegeben.

2 Die Anmelde-, Studien- und Prüfungsgebühren des abschliessenden Qualifikationsverfahrens werden im Voraus in Rechnung gestellt und sind durch die Studierenden fristgerecht zu entrichten.

3 Die Rückerstattung von bereits einbezahlten Gebühren richtet sich nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Weiterbildung der Gibb.

Art. 33

Subventionen

1 Der vorbereitende Kurs kann in Form einer Subjektfinanzierung durch den Bund subventioniert werden. Diese muss durch den oder die Studierende/n eigenverantwortlich beim Bund eingefordert werden.

2 Die Gibb stellt am Studienende die dazu notwendige Zahlungsbestätigung aus. Sie übernimmt keine weitergehende Verantwortung für die Subjektfinanzierung des Bundes.

Art. 34

Kosten

Für Materialverbrauch und Benutzung besonderer Hilfsmittel werden von den Studierenden Beiträge erhoben. Die Studierenden tragen die Kosten für das persönliche Schulmaterial sowie Veranstaltungen

ausserhalb des regulären Schulbetriebs wie Exkursionen und Studienwochen selbst.

7 RECHTSPFLEGE

Art. 35

Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Richtlinien der Gibb.

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Bern, 19. Juni 2017

**Gewerblich-Industrielle
Berufsschule Bern**



Sonja Morgenegg-Marti
Direktorin